



## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde TERFENS hat in der Sitzung vom 09.04.2018 beschlossen, nachstehende Kriterien für die Ausstellung einer Parkkarte hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Parkplätze „Freizeitzentrum Parkplätze West und Ost“ festzulegen.

### I. Allgemeines

Jene Personen, die im rechtmäßigen Besitz einer Parkkarte der Gemeinde Terfens sind, sind berechtigt, die öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkplätze der Gemeinde Terfens ohne Entrichtung einer Parkabgabe unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zweckmäßig zu nutzen.

### II. Gestaltung der Karte

Die Parkkarte wird auf der Vorderseite mit dem Kennzeichen des jeweils gehaltenen Fahrzeuges und das Jahr der Gültigkeit beschriftet. Auf der Rückseite sind die unter Punkt I. beschriebene Berechtigungen und der Hinweis, dass die Kriterien hinsichtlich der Ausstellung und Verwendung der Parkkarte als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, angeführt.

### III. Voraussetzung

Die Parkkarte erhalten alle Personen, die in der Gemeinde Terfens mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Weiters die Besitzer einer Badesaisonkarte, sowie die Vereinsmitglieder des Tennisclub Terfens-Vomperbach und Volleyballclub Weißlahn in Zusammenhang mit dem Besitz einer Badesaisonkarte und der nachweislichen Einzahlung der Jahresspielgebühr.

### IV. Preis, Gültigkeit

Die Parkkarte für Personen mit Hauptwohnsitz in Terfens wird gegen Bezahlung von € 25,00 im Gemeindeamt der Gemeinde Terfens ausgegeben und gilt für die Dauer vom 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Jahres der Ausgabe.

Die Parkkarte für Personen mit Badesaisonkarten in Pkt. III wird gegen Bezahlung von EUR 30,00 im Gemeindeamt der Gemeinde Terfens ausgegeben und gilt für die Dauer vom 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Jahres der Ausgabe. Die Anträge auf Ausstellung bei den Vereinen haben die Obmänner/Obfrauen gesammelt mittels Liste einzubringen.

Es gibt kein Recht auf auch nur teilweise Rückvergütung, wenn die Parkkarte nicht entsprechend genutzt werden kann, insbesondere durch bei der antragstellenden

Person liegende Gründe (z.B. Verlegung des Wohnsitzes, Krankheit) oder durch teilweise Unbenutzbarkeit der Einrichtungen.

Bei Namensänderung oder Kennzeichenwechsel sowie bei Verlust der Parkkarte wird gegen Bezahlung eines Unkostenbeitrages von € 1,-- eine neue Karte mit dem ursprünglichen Gültigkeitszeitraum ausgestellt.

#### **V. Verwenden der Karte**

Während des Parkens auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz ist die Parkkarte gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

#### **VI. Sonstiges**

Es hat niemand einen Rechtsanspruch auf Ausstellung der Parkkarte und jeder Missbrauch (insbesondere unberechtigte Weitergabe) hat den Entzug der Karte zur Folge. Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen wird von der Gemeinde Terfens keine wie immer geartete Haftung übernommen. Die gegenständlichen Kriterien gelten bei Erwerb einer Parkkarte auch als allgemeine Geschäftsbedingungen.

#### **VII. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Kriterien treten gleichzeitig mit der Parkgebührenverordnung in Kraft und gelten bis zu einer allfälligen Abänderung durch Gemeinderatsbeschluss.

**Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.**

Der Bürgermeister



Hubert Hußl

An der Amtstafel kundgemacht vom 10.04.2018 bis 25.04.2018